

An alle
Allgemein bildenden Pflichtschulen
in Niederösterreich

Leiter des Präsidialbereichs

Mag. Karl Fritthum
Sachbearbeiter
karl.fritthum@bildung-noe.gv.at
+43 2742 280 5112
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:
I-11072/225-2019

Ihr Zeichen: -

St. Pölten, 28.01.2019

Sprengelfremder Schulbesuch – Regelung ab 1.1.2019

Aufgrund mehrerer Anfragen wird zur Information folgender Sachverhalt im Zusammenhang mit dem sprengelfremden Schulbesuch übermittelt. Grundsätzlich kommt es zu keinen inhaltlichen Änderungen, lediglich die Zuständigkeiten und damit die Verfahrensabwicklung haben sich geändert.

Gemäß § 7 Abs. 10 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. 47/2018, darf die Aufnahme eines oder einer dem Schulsprengel nicht angehörenden Schulpflichtigen durch den Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Pflichtschule jedenfalls nicht erfolgen, wenn hierdurch eine Klassenteilung eintreten würde oder wenn in der sprengeligenen Schule eine Minderung der Organisationsform eintreten würde. Erfolgt aufgrund eines der Erziehungsberechtigten rechtzeitig gestellten Gesuchs an die Schulleitung der aufnehmenden Schule nicht längstens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch eine schriftliche Mitteilung an diese durch die Schulleitung, besteht die Möglichkeit einer Antragstellung an die Bildungsdirektion. Wird ein Schüler oder eine Schülerin in eine Schule aufgenommen, deren Schulsprengel er oder sie nicht angehört, so können die Schulerhalter Schulerhaltungsbeiträge vereinbaren.

Dies bedeutet:

- Gesuche um sprengelfremden Schulbesuch (Formularbeispiel siehe Beilage) sind von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig an die **sprengelfremde Schule** zu richten.
- Die Schulleitung leitet dieses Gesuch an den Schulerhalter der sprengelfremden Schule weiter.
- Der Schulerhalter entscheidet über das Gesuch um sprengelfremden Schulbesuch, wobei dabei auf jeden Fall die im Gesetz angeführten Kriterien (Klassenteilung,

Minderung der Organisationsform) zu berücksichtigen sind. Der Schulerhalter kann mit der Wohnsitzgemeinde Schulerhaltungsbeiträge vereinbaren.

- Die Schulleitung teilt die Entscheidung des Schulerhalters schriftlich den Erziehungsberechtigten mit.
- Wenn nicht längstens **zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch**, nach rechtzeitiger Stellung eines Gesuches, eine schriftliche Mitteilung durch die Schulleitung erfolgt, können die Erziehungsberechtigten einen Antrag bei der Bildungsdirektion stellen.

Um Beachtung obiger Ausführungen wird ersucht.

Weiters wird ersucht, den jeweiligen Schulerhalter diesbezüglich zu informieren.

Der Bildungsdirektor:
Hofrat Mag. Johann Heuras

Beilage

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	aaab54ab0978444fb7315931e953d4d8	
	Unterzeichner	Bildungsdirektion für Niederösterreich
	Datum/Zeit-UTC	28.01.2019 10:19:47
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	173709985936
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.a-trust.at/pdfverify Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bildung-noe.gv.at/index.php/amtsignatur.html	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	